Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport
Bayerstraße 28, 80335 München

I.

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirks
Bogenhausen
Herrn Florian Ring
Friedenstraße 40
81660 München

**KITA
RBS-KITA**

Bayerstraße 28
80335 München
beschluss.kita.rbs@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			26.02.26

Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern - Betreuungszeiten reformieren;

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08557 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen
vom 20.01.2026;

Sehr geehrter Herr Ring,

bei der im Antrag Nr. 20-26 / B 08557 des Bezirksausschusses 13 vom 20.01.2026 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

In Ihrem Antrag baten Sie die Stadtverwaltung darum, „gemeinsam mit den freien und städtischen Trägern der Kindertagesbetreuung eine Anpassung des Systems zur Berechnung der Betreuungszeiten zu erarbeiten. Zusätzlich zur Arbeitszeit sollen 14 Stunden für Eltern mit Kindern in unterschiedlichen Einrichtungen hinzukommen."

Zur Thematik kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:
Wesentlichen Regelungen unterhalb der Gesetzesebene zum Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen und Tagesheime – darunter insbesondere auch zur Aufnahme der Kinder und zu den Buchungszeiten – sind in der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung sowie in der städtischen Tagesheimsatzung enthalten. Diese beziehen sich aber ausschließlich auf die städtischen Einrichtungen. Die weiteren in München tätigen Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen sind an die Regelungen in diesen Satzungen nicht gebunden – auch die Träger von Einrichtungen mit Trägerschaftsüberlassungsvertrag sind seit Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres 2025/2026 nicht mehr zu satzungskonformem Handeln verpflichtet. Die Träger geben sich im Rahmen ihrer Trägerautonomie, in die das Referat für Bildung und Sport nicht eingreifen darf und will, eigene Regeln. Im Folgenden wird daher nur auf die städtischen Einrichtungen eingegangen.

Eine Berechnungsformel zur Ermittlung der zustehenden Betreuungszeit existiert in den o.g. Satzungen **nicht**. Jedoch enthalten beide Satzungen eine (identische) Formel zur Ermittlung der Dringlichkeit. Diese Formel sieht tatsächlich eine pauschale Anrechnung von Wegezeiten zusätzlich zur Arbeitszeit vor, dient aber nicht der Festsetzung der Buchungsstunden.

1. Ermittlung der Dringlichkeit

Die Regelungen der o.g. städtischen Satzungen stellen bei der Platzvergabe im Wesentlichen auf den Betreuungsbedarf des Kindes in der jeweils konkret ausgewählten Einrichtung ab. Dieser wird – angesichts der sehr hohen Zahl angemeldeter Kinder zwangsläufig in pauschalisierter Form – durch die Einreihung in Rang- und Dringlichkeitsstufen erfasst, mit denen das Vorliegen bestimmter Kriterien abgebildet wird.

Ein wichtiges Kriterium bei der Platzvergabe ist selbstverständlich die Berufstätigkeit der Eltern, die durch die Zuerkennung von Dringlichkeitsstufe A (Kindertageseinrichtungssatzung) bzw. B (Tagesheimsatzung) berücksichtigt wird, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass noch vor den Dringlichkeitsstufen die in der Satzung definierten Rangstufen vergaberelevant sind. Es wäre also unzutreffend, im Rahmen der Platzvergabe allein auf den Umfang der Berufstätigkeit der Eltern abzustellen.

Die Satzungen sehen als ersten Schritt der Anwendung der Entscheidungskriterien die Reihung der Anmeldungen in Rangstufen vor. Hierbei spielen die Arbeitszeiten der Eltern keine Rolle. Erst wenn die freien Plätze nicht ausreichen, um alle Kinder, die sich gleichrangig innerhalb derselben Rangstufe befinden, mit einem Platz zu versorgen, kommt als weitere Unterscheidung die Reihung nach Dringlichkeitsstufen zur Anwendung. Erst hier ist die Berufstätigkeit der Eltern relevant, weil sie zu Dringlichkeitsstufe A bzw. B und innerhalb dieser Stufe zu einer konkreten Punktezahl in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeitszeit und von der zeitlichen Lage der Arbeitszeit in Relation zur gewünschten Betreuungszeit führt.

Bei der Berücksichtigung der Arbeitszeiten werden Wege- und Pausenzeiten pauschal berücksichtigt, jedoch wäre es in der Praxis nicht leistbar, insoweit auf individuelle Besonderheiten einzugehen. Die Einrichtungsleitungen könnten unmöglich auf alle individuellen Besonderheiten der Arbeitswege eingehen (und gleichzeitig die für die Eltern elementar wichtige Schnelligkeit der Platzvergabe gewährleisten) und auch mit dem kita finder+, der längst die Berechnung der Punktezahl übernimmt, wäre eine solche Berechnung unter Einbezug individueller Faktoren nicht machbar. Hier liefe es vielmehr auf eine Vielzahl von persönlich zu treffenden Ermessensentscheidungen hinaus. Im Übrigen litte die von Eltern häufig angemahnte Transparenz der Vergabeentscheidungen in wesentlichem Maße, wenn individuelle Besonderheiten fallweise berücksichtigt oder aber, je nach Ermessensentscheidung, übergangen würden. Daher wurde im Zusammenhang mit der Einführung des kita finders+ vor über 10 Jahren bewusst eine pauschalisierte Anrechnung von Arbeits- und Wegezeiten mit je 1,5 Punkten je Wochenarbeitstag neu in den Satzungen verankert und im kita finder+ IT-technisch umgesetzt. Bei einer 5-Tage-Woche ergibt dies 7,5 zusätzliche Punkte.

Erhalten Eltern eine Platzzusage, so wird in dieser zwar zum Ausdruck gebracht, welche Platzart der Familie für ihr Kind angeboten wird (ganztags, vormittags, erweitert über Mittag, nachmittags), jedoch wird hier bewusst noch keine konkrete Buchungszeit kommuniziert. Diese steht im Zeitpunkt der Erteilung der Platzzusage noch nicht fest.

2. Festlegung der Buchungszeit
Obgleich für die Eltern auch bereits in früheren Phasen des Prozesses der Anmeldung und Platzvergabe die Möglichkeit besteht, in persönlichen Kontakt mit der Kindertageseinrichtung zu treten, so findet doch die obligatorische erste Begegnung zwischen Elternhaus und Kita erst nach Erteilung und Annahme der Platzzusage statt, wenn die Eltern zum Aufnahmegespräch in die Einrichtung eingeladen werden. Bis dahin operiert die Einrichtungsleitung auf der Basis der Daten, die von den Eltern bei der Anmeldung in die standardisierten Masken des kita finders+ eingetragen wurden. Im Rahmen des Aufnahmegesprächs ist es dann möglich, auch individuelle Bedarfe und Bedürfnisse zu äußern. Wie bereits dargelegt, dient die in den Satzungen hinterlegte Formel nur der Entscheidung, ob einem Kind ein Platz in der Einrichtung angeboten werden kann, nicht jedoch der Festlegung der individuellen Buchungszeit. Diese wird erst jetzt, im individuellen Gespräch, ermittelt, wobei die Vorstellungen der Eltern und die Kapazitäten der Einrichtung möglichst gut in Einklang zu bringen sind, um die Familie bestmöglich bedarfsgerecht zu versorgen.

Im Allgemeinen gibt es bei berufstätigen Eltern zwar eine enge Korrelation zwischen den Arbeitszeiten (inklusive Pausenzeiten und Arbeitsweg), wie sie bereits im Rahmen der Berechnung der Dringlichkeit berücksichtigt wurden, und ihrem Buchungszeitenwunsch. Eine Gleichsetzung 1:1 wäre aber verfehlt. Es kann vorkommen, dass Eltern im Aufnahmegespräch individuelle Besonderheiten über die Arbeitszeiten hinaus geltend machen, die, wenn es sich um objektiv nachvollziehbare zwingende Gründe handelt, von der Einrichtungsleitung berücksichtigt werden dürfen. Sollten der Einrichtung noch Kapazitäten zur Verfügung stehen, die nicht von anderen Familien mit größerem Bedarf abgerufen werden, so können sie zudem auch Buchungszeitenwüsche von Eltern erfüllen, die nicht durch einen zwingenden Bedarf gedeckt sind. Umgekehrt kann es vorkommen, dass Eltern auch mit einer Buchungszeit zufrieden sind, die nicht ihre gesamte Arbeitszeit inklusive Pausen- und Wegezeiten entspricht, weil sie z.B. auf die Unterstützung durch Angehörige zurückgreifen können und einen Platz in ihrer Wunsch-Kita mit kürzeren Buchungszeiten einem Platz in einer anderen Einrichtung vorziehen, auch wenn ihnen dort ggf. längere Buchungszeiten ermöglicht werden könnten.

Fazit: Dem Anliegen, sich bei der Festlegung der konkreten Buchungszeiten nicht auf eine als zu starr und restriktiv empfundene Formel zu beziehen, sondern auch weitere Arbeitswege zu berücksichtigen, wird in der Realität Rechnung getragen. Anstelle einer die Arbeitswege großzügiger berücksichtigenden Formel, wie Sie sie in Ihrem Antrag vorschlagen, halte ich aber die praktizierte individuelle Festlegung der Buchungszeiten gänzlich ohne Formel im persönlichen Gespräch weiterhin für die noch familienfreundlichere Lösung.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 08557 des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirks Bogenhausen vom 20.01.2026 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Das Direktorium HA II, BA-Geschäftsstelle Ost, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Leiterin des Geschäftsbereichs KITA